

## **Richtlinien über die Verleihung des Sportehrenpreises des Wetteraukreises**

1. Der Wetteraukreis stiftet zur Anerkennung für ein besonders herausragendes ehrenamtliches Engagement auf dem Gebiet des Sports den „Sportehrenpreis“.
  
2. Der Sportehrenpreis soll jährlich verliehen werden.
  
3. Die Verleihung des Sportehrenpreises soll an Personen oder Personenverbände (z.B. Mannschaft, Familie, etc.), die Wohnsitz oder Wirkungsstätte im Wetteraukreis haben, aus folgenden Sportbereichen vorgenommen werden:
  - Sportlerinnen/Sportler, die über lange Zeit außerordentliche sportliche Leistungen mit Vorbildfunktion erbracht und Maßstäbe gesetzt haben,
  - Ehrenamtliche Funktionärinnen/Funktionäre im Sport, die sich durch beispielhafte Arbeit im Management des Sports außerordentlich verdient gemacht haben,
  - Ehrenamtliche Mitglieder in Verbänden und Vereinen, die dort mit ihren Arbeiten ohne große öffentliche Darstellung mit außerordentlichem Engagement tätig sind,
  - Sonstige Personen, die sich in besonderer Weise verdienstvoll im Bereich des Sports nachhaltig engagiert haben.

Eine Aufteilung des Sportehrenpreises an mehrere Personen oder Personenverbände soll unterbleiben.

4. Die Ausschreibung des Sportehrenpreises erfolgt spätestens am 01. April des jeweiligen Jahres durch Veröffentlichung insbesondere in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ für den Wetteraukreis (Amtsblatt) und durch Schreiben an den Sportkreis Wetterau.
  
5. Vorschläge können von Personen, Städten und Gemeinden, Organisationen und Verbänden, die im Wetteraukreis ansässig sind, beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Europaplatz, 61169 Friedberg (Hessen), eingereicht werden.

6. Bis zum 01. Juni des jeweiligen Jahres sollen die Vorschläge mit ausführlicher Begründung vorliegen. Ein Anspruch darauf, dass später eingehende Vorschläge noch berücksichtigt werden, besteht nicht.
7. Die eingegangenen Vorschläge werden von einer unabhängigen Jury geprüft und beraten. Anschließend wird der von der Jury mehrheitlich getragene Vorschlag zur Verleihung des Preises dem Kreisausschuss zur Entscheidung vorgelegt.
8. Die Jury besteht aus:
  - dem Sportdezernenten / der Sportdezernentin (Vorsitz)
  - dem / der Vorsitzenden des Kreistages
  - dem / der Sportkreisvorsitzenden sowie zwei weiteren Vertretungen des Sportkreises
  - dem / der Vorsitzenden des Sportbeirates und der Stellvertretung (sofern keine Personalunion mit anderen hier definierten Mitgliedern der Jury besteht)
  - zwei Sportjournalistinnen / Sportjournalisten der heimischen Presse (z. B. Kreisanzeiger und Wetterauer Zeitung)
  - ein/e Mitarbeiter/in der Kreisverwaltung (die für den Geschäftsbereich zuständige Sachbearbeitung oder deren Führungskraft)

Mitglieder der Jury können nicht Träger/in des Sportehrenpreises werden.

9. Die Verleihung des Sportehrenpreises erfolgt mit der Aushändigung einer Urkunde verbunden mit einem Geldbetrag in Höhe von 2.500 Euro und wird in einer repräsentativen Veranstaltung überreicht. Für die Kosten hierfür sind entsprechende Mittel im Haushalt zu veranschlagen.
10. Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung im Kreisausschuss in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien vom 06.02.2002.

Friedberg, den 15.10.2019

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

gez.

---

(Jan Weckler)  
Landrat

gez.

---

(Stephanie Becker-Bösch)  
Erste Kreisbeigeordnete